

**Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister**



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich
----------------------	-------------------------------------	-------------------	--------------------------	-------------------------

Sachstandsmitteilung	Nr.:	148/2021	Datum:	08.10.2021
-----------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Empfänger:			
Nr.	-	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	19.10.2021
7	<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	Zur Info

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß			
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1.TOP Gesellschaftsvertrag SWS, hier: aktueller Stand

2. Sachstand:

Bezüglich des in der Sitzung der Schwentimentaler Stadtvertretung am 13.02.2020 mit großer Mehrheit beschlossenen Gesellschaftsvertrages teilte die Kommunalaufsicht des Kreises Plön durch Frau Saggau mit Schreiben vom 14.07.2020 mit, dass ihre, mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmte Rechtsauffassung in Teilbereichen nicht mit dem Wortlaut des neu beschlossenen Gesellschaftsvertrages übereinstimmte und bat darum, eine entsprechende Anpassung des Vertrages vorzunehmen. Die besagten Teilbereiche bezogen sich insbesondere auf

1. die Verankerung der Rechte der Beteiligungsverwaltung nach §109 GO im Gesellschaftsvertrag,
2. das Recht nach §102 GO der Stadt, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden,
3. das Recht nach § 25 GO der Stadt, Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen zu erteilen,
4. die Delegation von speziellen Entscheidungen nach §28 GO bzgl. der SWS auf den Hauptausschuss.

Daraufhin gab es mit Schreiben vom 07.08.2020 eine juristische Entgegnung durch Prof. Dr. Nebendahl, in der die Kritik der Kommunalaufsicht an den gesellschaftsvertraglichen Regelungen als durchgehend unberechtigt bezeichnet wurde, verbunden mit der Empfehlung an die städtischen Gremien, den Vorschlägen der Kommunalaufsicht nicht zu folgen. Prof. Dr. Nebendahl bot ein gemeinsames Gespräch mit den Vertretern der Kommunalaufsicht an.

Die Plöner Kommunalaufsicht stimmte per E-Mail einem solchen Gespräch zu – unter Beteiligung der obersten Kommunalaufsicht, damals Herrn Benter aus dem Referat 36 des für Inneres zuständigen Ministeriums.

Dieses Gespräch fand aufgrund des Infektionsgeschehens erst am 29.01.2021 als Videokonferenz statt. Es wurden die jeweiligen Rechtsauffassungen ausgetauscht, jedoch kein Konsens erzielt.

Prof. Dr. Nebendahl stellte seine Auffassungen als Zusammenfassung in einem Schreiben vom 17.03.2021 Frau Saggau in Plön zur Verfügung. Darin betonte er insbesondere, dass die Selbstorganisation des Gesellschafters durch den Gesellschafter selbst vorzunehmen sei und schloss diesbezügliche Regelungen als Bestandteil eines Gesellschaftsvertrages aus seiner Sicht aus.

Mit Schreiben vom 24.03.2021 bat Frau Saggau die Stadt Schwentimental dann erneut um die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der SWS an die Vorgaben des §102 Abs.2 S. 1 GO und darum, ihr dieses sechs Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung durch eine sog. Checkliste anzuzeigen. In diesem Schreiben bezog sich die Kommunalaufsicht auf drei wesentliche Punkte:

- a) Das Entsenderecht, wobei eingeräumt wurde, dass derzeit durch die oberste Kommunalaufsicht geprüft werde, ob eine Delegation auf den Hauptausschuss auch bei Eigengesellschaften rechtlich möglich sei.
- b) Das Weisungsrecht, das nach § 102 Abs 2 S 1 Nr. 3 im Gesellschaftsvertrag zu verankern sei, zumindest bzgl. der Steuerung der GmbH zur Erreichung der strategischen Ziele.
- c) Ferner sollten die weitgehenden Rechte der Beteiligungsverwaltung nach § 109a Abs. 2 GO im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden.

Nach einem Antwortschreiben des Bürgermeisters vom 26.04.2021 teilte die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 04.06.2021 mit, dass sie von dem o.g. Anzeigeverfahren per Checkliste Abstand nähme. An den weiteren Punkten wurde festgehalten, wobei der o.g. Punkt c der Beteiligungsverwaltung lediglich als Empfehlung benannt wurde.

Ein weiteres Antwortschreiben des Bürgermeisters erfolgte am 12.07.2021, in welchem einerseits die o.g. Empfehlung zu c dankend abgelehnt und andererseits die Bereitschaft betont wurde, eine mit der Kommunalaufsicht abgestimmte Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung zu erarbeiten.

Nach einem gemeinsamen Gespräch mit Frau Saggau im Schwentimentaler Rathaus teilte Frau Saggau am 29.07.2021 mit, sie bestehe noch auf die Thematiken der Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (in §§9 und 11 des Vertrages) und auf das Weisungsrecht (in § 12 des Vertrages) und machte dazu einen konkreten Formulierungsvorschlag.

In einem weiteren Entgegnungsschreiben teilte der Bürgermeister die Auffassung der Kommunalaufsicht, den Beschluss der Stadtvertretung hinsichtlich §11 Abs. 2 Nr. 4 und 7 (Gesellschaftsvertrag) zu ändern. Andererseits sei das Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates bereits klar durch die Gemeindeordnung geregelt, die für alle Mitglieder der Stadtvertretung grundlegend gelte und somit eine Formulierung im Gesellschaftsvertrag überflüssig mache.

Mit Schreiben vom 17.08.2021 hielt Frau Saggau an ihrer Rechtsauffassung fest mit dem Hinweis auf das bundesweit geltende GmbH-Gesetz, welches über der Gemeindeordnung des Landes stehe und somit das Weisungsrecht explizit im Gesellschaftsvertrag benannt haben möchte.

Daraufhin erarbeiteten der Schwentintaler Bürgermeister und die Plöner Kommunalaufsichtsbeamte zu Beginn des Monats September 2021 diverse Kompromiss-Formulierungen, die jedoch bei der obersten Kommunalaufsicht bisher auf keine Zustimmung stießen.

Auch Prof. Dr. Nebendahl schaltete sich diesbezüglich nochmals mit einem Formulierungsvorschlag mit Schreiben vom 15.09.2021 ein, über den derzeit seitens der Kommunalaufsicht noch nicht befunden wurde.

Mit Schreiben vom 20.09.2021 teilte nun Frau Dr. Wiegner als Vorgesetzte von Frau Saggau ihre Absicht mit, die Anpassung des Gesellschaftsvertrages nach §124 Abs. 1 GO anzuordnen und ggf. eine Ersatzvornahme nach §125 GO vorzunehmen. Der Stadt Schwentintal wurde diesbezüglich die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 03.11.2021 eingeräumt. Diese befindet sich derzeit in Erarbeitung.

- Ende der Sachstandsmitteilung -